



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. Januar 2024

Nummer 4

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		32	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft für das Theodor-Schwann-Kolleg Neuss von der Stadt Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss	S. 36
27	Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes	S. 33		
28	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Peter Sassmann)	S. 33		
29	Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Entfall des Erörterungstermins im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der thyssenkrupp Steel Europe AG	S. 34		
30	Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes	S. 34		
31	Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre	S. 35		
			<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
		33	Ungültigkeitserklärung eines Diensausweises des Kreises Kleve	S. 38
		34	Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte	S. 38

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 27 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Düsseldorf  
25.16-53.01

Düsseldorf, den 10. Januar 2024

Dem Unternehmen BVR Busverkehr Rheinland GmbH wurde am 21.04.2023 eine Genehmigung (AZ.: 25.16-53-02) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit 23 Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt. Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungsurkunden (EU-Gemeinschaftslicenz Nr. D-05-002-P-00347, beglaubigte Kopien der EU-Gemeinschaftslicenz Nr. D-05-002-P-

00347-001-0023, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz) sind abhandengekommen. Die o. g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 33

#### 28 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Peter Sassmann)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-WES33

Düsseldorf, den 11. Januar 2024

Mit Wirkung zum 01.07.2024 wurde Herr Peter Sassmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den

Kehrbezirk Nr. 33 in Wesel bestellt. Der Kehrbezirk Wesel 33 umfasst in Neukirchen-Vluyn die Ortsteile Neukirchen, Vluyn, Rayen, Vluynbusch, Hochkamer sowie in Kamp-Lintfort den Ortsteil Eyll.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 33

## **29 Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Entfall des Erörterungstermins im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der thyssenkrupp Steel Europe AG**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0209686-0310-G4-0057/23

Düsseldorf, den 17. Januar 2024

### **Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Entfall des Erörterungstermins im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der thyssenkrupp Steel Europe AG**

#### **Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Direktreduktionsanlage für Eisenerz mit zwei Einschmelzern am Standort Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg**

Mit Datum vom 19.10.2023 wurde das Vorhaben nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 26.10.2023 bis einschließlich 27.11.2023 lagen die Unterlagen zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit aus. Mit Ablauf des 27.12.2023 endete die Einwendungsfrist.

Gegen das Vorhaben wurden zwei Einwendungen fristgerecht erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

#### **Der am 05.03.2024 um 9:00 Uhr vorgesehene Erörterungstermin in der Stadthalle Walsum in Duisburg findet nicht statt.**

Die Entscheidung beruht auf § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV, da die im Rahmen des Verfahrens fristgemäß erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. In den v. g. Einwendungen wurde im Wesentlichen geäußert, dass durch die Errichtung und den Betrieb

einer Direktreduktionsanlage in Duisburg-Walsum eine Zunahme der negativen Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und Luftverunreinigungen, für die Nachbarschaft und für die Umwelt im Allgemeinen, zu befürchten sei. Des Weiteren wurde in einer Einwendung auf die Prüfung der einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsabstände hinsichtlich der Störfall-Verordnung verwiesen.

Nach Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf stellen die vorgebrachten Einwendungen inhaltlich kein unüberwindbares Hindernis dar, das der Erteilung der nach § 4 BImSchG beantragten Genehmigung entgegensteht. Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken gegen das Vorhaben werden in der weiteren Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und in der Genehmigungsentscheidung entsprechend gewürdigt.

Im Auftrag  
gez. Jörg Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 34

## **30 Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.04.02.26

Düsseldorf, den 15. Januar 2024

### **Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Aufgrund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I. S. 405)) genehmige ich die von der 58. Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes in der Sitzung vom 27.11.2023 beschlossene, mit rückwirkender Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft tretende, Änderung der Verbandssatzung des BRW in der aktuellen Fassung vom 12. Januar 2023 (Amtsblatt Nr. 1/2 für den Regierungsbezirk Düsseldorf):

Der § 3 Absatz 1 wird geändert in:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. Gemeinden, Gemeindeverbände, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland -Gruppe 1-;“
- 2.
- a. die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und/oder Anlagen und Erbbauberechtigte (dingliche Mitglieder), die die

Unterhaltung der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG),

- b. die jeweiligen Eigentümer von industriell, gewerblich oder anderweitig nicht überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und/oder Anlagen und Erbbauberechtigte (dingliche Mitglieder), denen unmittelbare oder mittelbare Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben erwachsen oder in Aussicht stehen oder die unmittelbaren oder mittelbaren Schäden herbeiführen, deren Vermeidung, Minderung oder Beseitigung Aufgabe des Verbandes ist; Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes auszunutzen, -Gruppe 2-.

In Tabelle 4 (zu § 56 Abs. 1) werden die DIN-Bestimmungsverfahren in den Spalten 5, 13/14, 16 und 19 dem Gesetzgeber angepasst.

In Tabelle 4 wird

in Spalte 5 die Angabe „EN 1483 (DIN E12-3)“ durch die Angabe „EN ISO 12846 (DIN E 12)“ ersetzt,  
in Spalte 13/14 die Angabe „DIN 38404-C5“ durch die Angabe „EN ISO 10523 (DIN C5)“ ersetzt,  
in Spalte 16 die Angabe „DIN 38409-H56“ durch die Angabe „DIN ISO 11349“ ersetzt,  
in Spalte 19 die Angabe „EN ISO 11348-2 (DIN L34)“ durch die Angabe „EN ISO 11348-2 (DIN L52)“ ersetzt.

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.“

Im Auftrag  
gez. Breuer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 34

### **31 Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre**

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.06.08.10-3

Düsseldorf, den 10. Januar 2024

### **Ordnungsbehördliche Verordnung** über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre vom 10.01.2024

Inhalt:

§ 1 Zweck der Verordnung

§ 2 Regelungsgegenstand

§ 3 Inkrafttreten

Aufgrund

- § 52 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, sowie
- § 4 in Verbindung mit Ziffer 20.1.26 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 2015 Nr. 15 S. 268), die durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. 2019 Nr. 11 S. 233) und Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist,

verordnet die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde:

#### § 1

#### Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der beabsichtigten Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre wird die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre – Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre – vom 28. Januar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 18.02.2021, in der Fassung der Änderung vom 30.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 22.04.2021, bis zum 24.02.2025 verlängert.

#### § 2

#### Regelungsgegenstand

§ 11 Absatz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre – Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre – vom 28.01.2021 erhält folgende Fassung: „Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung für die Herbringhauser Talsperre außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren.“

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde

gez. Thomas Schürmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 35

**32 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft für das Theodor-Schwann-Kolleg Neuss von der Stadt Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss**

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.02.12-13 NE 08 WBK-379

Düsseldorf, den 15. Januar 2024

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss zur Übernahme des Theodor-Schwann-Kollegs, Weiterbildungskolleg der Stadt Neuss in die Schulträgerschaft des Rhein-Kreises Neuss

Am 14.06.2023 hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss und am 16.06.2023 der Rat der Stadt Neuss die nachstehend abgedruckte öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen.

Mit Verfügung vom 11.01.2024 habe ich die nachstehend abgedruckte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss zur Übernahme des Theodor-Schwann-Kollegs, Weiterbildungskolleg der Stadt Neuss (Schulnummer: 190962) in die Schulträgerschaft des Rhein-Kreises Neuss mit Wirkung vom 01.02.2024 gemäß § 78 Abs. 8 und § 81 Abs. 2 und 3 sowie § 88 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Genehmigung sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekanntgemacht.  
Die Vereinbarung tritt nach der Bekanntmachung am 01. Februar 2024 in Kraft.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wenzel

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen**

**dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss  
zur Übernahme des Theodor-Schwann-Kollegs,  
Weiterbildungskolleg der Stadt Neuss  
in die Schulträgerschaft des Rhein-Kreises  
Neuss**

Der Rhein-Kreis Neuss,  
vertreten durch Herrn Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke,  
Lindenstr. 2-16, 41515 Grevenbroich –  
**Rhein-Kreis Neuss** –  
und  
die Stadt Neuss,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Reiner Breuer,  
Markt 2, 41460 Neuss - **Stadt Neuss** –

schließen gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV.NRW S. 250) in Verbindung mit den §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW S. 490), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

**Präambel**

Das Weiterbildungskolleg ist eine Einrichtung des 2. Bildungsweges und bietet Erwachsenen ab 17 Jahren (Bildungsgang Abendrealschule) bzw. 18 Jahren (Bildungsgang Abendgymnasium) mit Berufserfahrung die Möglichkeit, vielfältige Schulabschlüsse, vom Hauptschulabschluss bis hin zur Allgemeinen Hochschulreife, zu erwerben. Zum 1. August 2023 wird das Weiterbildungskolleg um den Bildungsgang Kolleg erweitert, um Studierenden tagsüber die Möglichkeit zu geben, das Abitur zu erwerben.

Die Studierenden des Theodor-Schwann-Kollegs stammen zu rund 40 % aus der Stadt Neuss, weitere rund 41 % stammen aus den übrigen Kommunen des Rhein-Kreises Neuss, und rund 19 % stammen aus Kommunen außerhalb des Kreisgebietes. (Stand 15.10.2022).

Darüber hinaus wird den Studierenden des Erzbischöflichen Friedrich-Spee-Kollegs die Möglichkeit gegeben, ab dem 1. Februar 2024 den Besuch ihrer bisherigen Bildungsgänge am Theodor-Schwann-Kolleg fortzuführen.

Um kreisweit die Schulform des Weiterbildungskollegs zu erhalten und an einer Schule zusammen zu führen, wird die Schulträgerschaft des Theodor-Schwann-Kollegs von der Stadt Neuss auf den

Rhein-Kreis Neuss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

## **§ 1**

### **Trägerwechsel**

- (1) Die Stadt Neuss ist Schulträger des Theodor-Schwann-Kollegs, Weiterbildungskolleg der Stadt Neuss, Lahnstr. 2-4, 41469 Neuss.

Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Neuss vereinbaren, dass das Theodor-Schwann-Kolleg, Weiterbildungskolleg der Stadt Neuss zum 1. Februar 2024 unter Beachtung des in § 81 SchulG NRW genannten Verfahrens in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergeht.

- (2) Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, das Theodor-Schwann-Kolleg gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen im Stadtgebiet von Neuss fortzuführen, solange im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen hierfür ein Bedarf besteht. Für den Fall eines Standortwechsels außerhalb des Stadtgebietes von Neuss ist vorher das Einvernehmen mit der Stadt Neuss herzustellen.

## **§ 2**

### **Inventar**

Die Stadt Neuss übergibt dem Rhein-Kreis Neuss das zum Betrieb des Theodor-Schwann-Kollegs bestimmte Inventar. Die Auflistung des Inventars erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung. Diese Sachausstattung geht damit in das Eigentum des Rhein-Kreises Neuss über und wird von diesem inventarisiert. Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Sachausstattung zu unterhalten und nach Bedarf zu ergänzen. Die Kosten des Abbaus und des Aufbaus sowie des Transports des Inventars in ein anderes Schulgebäude übernimmt der Rhein-Kreis Neuss.

## **§ 3**

### **Personalangelegenheiten**

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Schulsekretärinnen unter Anerkennung ihres bei der Stadt Neuss erworbenen sozialen Besitzstandes in die Dienste des Rhein-Kreises Neuss zu übernehmen, soweit von diesen gewünscht. Das Hausmeisterpersonal wird bei der Gebäudemanagement Neuss Service GmbH (GMNS) anderweitig beschäftigt.

## **§ 4**

### **Kosten, Finanzierung**

- (1) Alle Kosten des laufenden Schulbetriebes des Theodor-Schwann-Kollegs übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger. Dazu zählen insbesondere:
- Lehr- und Lernmittel;
  - Geschäftsaufwendungen;
  - Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung;

- die Kosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV);
- Versicherungen und Umlagen;
- die Leasingkosten für die TUIV;
- die Personalkosten des nicht lehrenden Personals.

Zu diesem Zweck werden die diesbezüglichen durch die Stadt Neuss geschlossenen Verträge zum 1. Februar 2024 gekündigt, und der Rhein-Kreis-Neuss schließt eigene neue Verträge ab. Soweit dies ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, werden die bei der Stadt Neuss anfallenden Kosten durch den Rhein-Kreis-Neuss erstattet.

- (2) Darüber hinaus übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger ab dem 1. Februar 2024 für den Betrieb des Theodor-Schwann-Kollegs alle Investitionen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen.

## **§ 5**

### **Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 1. Februar 2024 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

## **§ 6**

### **Name des Weiterbildungskollegs**

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, in der Bezeichnung des Weiterbildungskollegs den Namensbestandteil „Theodor Schwann“ zu erhalten, soweit ihm dies nicht kraft Gesetzes, Verfügung oder Gerichtsurteil untersagt werden sollte.

## **§ 7**

### **Sicherung der Bildungsvielfalt im Rhein-Kreis Neuss**

- (1) Die vom Theodor-Schwann-Kolleg angebotenen Bildungsabschlüsse werden teilweise auch von der Volkshochschule der Stadt Neuss in ihrem Kurssystem vorgehalten, wobei sich dieses Angebot überwiegend an Personen richtet, die das Alphabet erlernen und darauf aufbauend den Hauptschulabschluss oder den mittleren Schulabschluss erwerben wollen. Die Vertragsparteien erklären, dass die Fortführung dieses Angebotes der Grundbildung das Bildungsangebot des Theodor-Schwann-Kollegs nicht berührt. Eine darüber hinausgehende Ausdehnung des Kursangebotes der VHS Neuss bedarf jedoch der Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss.

## **§ 8**

### **Kündigung**

Wenn die Mindestgröße des Theodor-Schwann-Kollegs unterschritten wird und das Land Nordrhein-Westfalen anordnet, das Kolleg aufzulösen oder auslaufen zu lassen, ist der Rhein-Kreis Neuss

berechtigt, diese Vereinbarung und alle Verträge, die er zum Betrieb des Theodor-Schwann-Kollegs mit der Stadt Neuss geschlossen hat, zu kündigen. Das vom Rhein-Kreis Neuss übernommene Personal verbleibt auch bei einer Kündigung in den Diensten des Kreises.

Die Kündigungen werden wirksam zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Auslaufens der Schule bzw. zum darauffolgenden nächstmöglichen Zeitpunkt, der nach den Verträgen möglich ist.

#### Sonstiges

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist vor Anrufung des Gerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf zur Schlichtung anzurufen.
- (4) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Neuss.

Neuss, den 07.12.2023

Für den Rhein-Kreis Neuss

Für die Stadt Neuss

 Hans-Jürgen Peträuschke Landrat	 Reiner Brauer Bürgermeister
 i.A. Tillmann Lonnes Dezernent	 i.A. U. Platen Beigeordnete

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 36

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 33 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Kreises Kleve

Der Dienstausweis Nr. 132 der Kreisbeschäftigten Frau E. E., ausgestellt am 07.09.2022 durch die Landrätin des Kreises Kleve in Kleve, ist verloren gegangen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kleve, 08.01.2023

Kreis Kleve  
Der Landrat

Im Auftrag  
gez. Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 38

#### 34 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte des Herrn R. D. ist verlorengegangen. Die Karte mit der laufenden Nummer 64-90/97 war unbefristet ausgestellt und berechtigte zum Feilbieten/Ankauf von/Aufsuchen von Bestellungen auf Werkzeuge, Haushaltswaren, Bilder, Bekleidungsgegenstände, Autozubehör, Taschen, Weihnachtsbäume, Weihnachtsartikel, verpackte Lebensmittel, Süßwaren.

Die Reisegewerbe wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, 15.12.2023

Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag  
  
Specht

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 38





---

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)